



## KONZEPTION

### Familienrat

Ein kompaktes Verfahren zur Lösungsfindung für Familien in schwierigen Lebenssituationen unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen personalen und sozialen Ressourcen

Ein Angebot des SkF Freiburg e.V. · Kartäuserstraße 51 · 79102 Freiburg



## **Familienrat – zusammengefasst**

Der Familienrat ist ein kompaktes Verfahren zur Lösungsfindung für Familien in schwierigen Lebenssituationen unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen personalen und sozialen Ressourcen. Im Familienrat suchen Familien gemeinsam mit ihrem Lebensumfeld nach passgenauen Lösungen für ihre aktuelle Situation. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Kindes. Die Familienmitglieder als Gastgeber des Familienrates entscheiden über Zeit, Ort, Rahmen und eingeladene Personen. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Familienrates unterstützt eine Fachkraft des SkF Freiburg als unparteiliche Koordinator:in.

01.02.2023 | © Skf Freiburg e.V.

erstellt von Elena Metzger

im Rahmen des Projekts „Familienrat“,

gefördert durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg

aus Mitteln der Caritas-Sammlung,

Projektlaufzeit 2019-2022

# 1. Gesamteinrichtung

---

## 1.1. SkF Freiburg e.V.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) ist ein bundesweit tätiger Frauenfachverband mit derzeit 146 eigenständigen Ortsvereinen und anerkannter Träger der Jugendhilfe. Der SkF ist Mitglied im Deutschen Caritasverband. Auf Grundlage des christlichen Menschenbildes bietet er Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Familien Unterstützung in besonderen Lebenslagen und -krisen.

Die Arbeitsgebiete im Ortsverein Freiburg umfassen stationäre und ambulante Angebote der Erziehungshilfe nach §§ 27 ff SGB VIII und § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnform für Mutter und Kind), Kindertagesstätten, Schwangeren- und Familienberatung sowie Frühe Hilfen.

Das 1913 gegründete „St. Augustinusheim“ wurde im Jahr 2009 mit dem Umzug in die Kartäuserstraße 51 zum Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus. Die vier stationären Jugendhilfegruppen für Kinder und Jugendliche werden hier ergänzt um zwei Gruppen der Kita „Auenland“, seit Mai 2020 gibt es eine spezielle Inobhutnahmegruppe. Das Angebot „Begleiteter Umgang“, der Fachdienst der Erziehungsstellen, das Angebot „SPFH intensiv“ sowie die Stabsstellen Projektentwicklung und Qualitätsentwicklung sind im neuen Standort Gutleutmatten untergebracht.

## 1.2. Leitbild

Entsprechend des Leitbildes beraten und begleiten die Mitarbeiter:innen des SkF Freiburg Menschen, die Hilfe brauchen, unabhängig von Weltanschauung, Nationalität und Konfession. Die Angebote orientieren sich an der persönlichen Situation und den Ressourcen der Frauen, Kinder, Jugendlichen und Familien. Sie werden kontinuierlich auf der Grundlage fachlicher Erkenntnisse und dem Bedarf der hilfesuchenden Menschen weiterentwickelt.

# 2. Art des Leistungsangebots

---

## 2.1. Zielgruppe

Der Familienrat richtet sich an Eltern und Personen, die das Sorgerecht für ein Kind oder einen Jugendlichen innehaben oder aber die aktive Alltagsorge für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen.

Die Methode des Familienrates als Verfahren der Lösungsfindung ist grundsätzlich für jede Familie geeignet. Voraussetzung ist, dass die Mitglieder der Familie dazu bereit sind, sich vor ihrem sozialen Netzwerk zu öffnen und zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine Lösung zu suchen. Weltweit wird der Familienrat nicht nur in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe oder des Kinderschutzes eingesetzt, sondern zu verschiedensten Fragestellungen, mit denen Familien konfrontiert sein können.

Zentrale Fragestellungen eines Familienrates können z.B. Fragen des zu regelnden Umgangsrechtes bei getrenntlebenden Eltern sein, Unterstützung von Eltern oder Alleinerziehenden in der Alltagsorganisation, Sicherstellung von Betreuungs-, Kontakt- oder Entlastungsmöglichkeiten für Kinder bei psychisch kranken Eltern, Schulverweigerung oder jedes Thema, das Familiensysteme und die darin lebenden Kinder belastet bzw. durch Fachkräfte als problematisch eingeschätzt wird.

Die Größe des Netzwerkes ist hierbei nicht ausschlaggebend. Gemeinsam mit der Koordinator:in im Familienrat wird im Rahmen einer Netzwerkerkundung nach Personen und Ressourcen gesucht, die die Familie in der aktuellen Situation unterstützen könnten.

Ein Familienrat ist jederzeit möglich:

- *im Vorfeld einer Jugendhilfe-Maßnahme*
- *während einer laufenden Hilfe*
- *im Anschluss an eine Hilfe*
- *unabhängig von anderen Unterstützungsangeboten*

## 2.2. Art der Leistung

Das ständige Komitee der UN-Kinderrechtskonvention rät zur Umsetzung des Artikel 19 die primäre Verantwortung der Familie und Familiengruppe anzuerkennen und den Familienrat als Verfahren einzusetzen. Er wird als eine Möglichkeit betrachtet, wie sowohl das Wohl des Kindes wie auch die Verantwortung der Familie und der Familiengruppe angemessen berücksichtigt werden kann, wenn Interventionen in den Verantwortungsbereich der Familie nötig sind.

Der Familienrat ist

- *ein kompaktes Verfahren mit geringem Arbeitsaufwand*
- *ein Verfahren zur aktiven Beteiligung von Familien in der Hilfeplanung und zur passgenauen Entscheidungsfindung*
- *eine Methode zur nachhaltigen Aktivierung des erweiterten Netzwerkes der Familie*
- *eine Möglichkeit, das Kindeswohl zu schützen und abzusichern*
- *eine Methode, die den Empowermentansatz sowie die Ressourcen- und Sozialraumorientierung in sich verbindet.*

Im Familienrat suchen Familien gemeinsam mit anderen Personen aus ihrem Lebensumfeld nach passgenauen Lösungen für ihre aktuelle Situation. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Kindes. Die Familienmitglieder als Gastgeber des Familienrates entscheiden über Zeit, Ort, Rahmen und eingeladene Personen. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Familienrates unterstützt eine unabhängige pädagogische Fachkraft des SkF Freiburg als unparteiliche Koordinator:in.

Für den Einsatz der Methode bedarf es der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Die rechtliche Grundlage ist vorrangig aus §§ 16 und 36 SGB VIII herzuleiten und erfüllt die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in besonderem Maße:

- *Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)*
- *Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)*
- *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der örtlichen Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII)*
- *Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII)*
- *Mitwirkung der Familie am Hilfeplanungsprozess (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)*

Die rechtliche Verantwortung verbleibt über den gesamten Prozess hinweg beim zuständigen Jugendamt (Gewährleistungsverantwortung, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Die zuständige

Fachkraft entscheidet über die fachliche Angemessenheit der Hilfeform und ist für die Überprüfung der Umsetzung verantwortlich.

## 2.3. Zielsetzung

Ausgangspunkt für den Familienrat ist eine durch die Fachkraft des Jugendamtes formulierte Sorge im Sinne eines Veränderungsbedarfs bezüglich der gelingenden Entwicklung eines oder mehrerer Kinder oder Jugendlicher in der Familie. Neben dem Hauptziel, eine passgenaue Lösung für die konkrete Problemlage zu entwickeln, zielt die Methode auf die Förderung weiterer Aspekte wie:

### **Partizipation und Ressourcenorientierung**

Der Ansatz des Familienrates setzt auf Partizipation und weckt die Eigenkräfte der Familie. Sie wird in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und dabei unterstützt, ihre Probleme aktiv anzugehen und eigene Lösungen dafür zu entwickeln.

### **Eigenverantwortung - "ownership"**

Der Familienrat gehört der Familie. Familienmitglieder und Personen ihres sozialen Netzwerks gestalten den Prozess, übernehmen die Planung, formulieren selbst Lösungsansätze und sind für deren Umsetzung verantwortlich. Die Verantwortung für die Problemlösung liegt bei der Familie selbst. So geht es nicht um Partizipation in einem von Fachkräften vorgegebenen Rahmen, sondern um die Rückgewinnung der Zuständigkeit und der Selbstwirksamkeit in der eigenen Lebensgestaltung.

### **Netzwerkorientierung**

Durch die dem Familienrat inhärente systemische Ausrichtung werden Problemursachen nicht in unzulässiger Weise ausschließlich individuellen Symptomträgern zugeordnet. Entsprechendes gilt für Lösungsansätze: Das soziale Netzwerk wird in jeder Phase des Planungs- und Durchführungsprozesses differenziert wahrgenommen und umfassend einbezogen. Die Familie wird dazu angeregt neue Kontakte zu aktivieren, die an der Problemlösung beteiligt werden.

### **Individualität und Passgenauigkeit von erarbeiteten Lösungsansätzen**

Familiensysteme entwickeln Unterstützungsleistungen vor dem Hintergrund von Nähe, Betroffenheit und individuellen, traditionellen Hilfenormen des jeweiligen Netzwerks. Die so entstehenden Hilfen sind alltagsnah, an der familiären Kultur orientiert und tragen durch die geknüpften Verbindungen langfristig zur Stabilität des Familiennetzwerks bei.

## 3. Inhalt und Umfang der Leistung

---

### 3.1. Inhaltliche Ausrichtung des Angebots

Der Familienrat als ein sogenanntes "*Family Group Conferencing*"- Verfahren basiert auf dem Grundprinzip, dass Menschen in Netzwerken verwoben sind. Dementsprechend entsteht „Problemvergemeinschaftung“ nicht nur im Sozialgefüge, sondern Probleme können auch nur von diesem nachhaltig gelöst werden.

Während in der gängigen Hilfeplanung zwar das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgeschrieben ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII), müssen im Verfahren nur Personensorgeberechtigte und junger Mensch beteiligt werden. Im Familienrat wird der Kreis derjenigen, die an Entscheidungen hinsichtlich einer geeigneten und

bedarfsgerechten Hilfe beteiligt werden auf Verwandte, Freund:innen, Nachbar:innen, Kolleg:innen sowie weitere engagierte Bürger:innen erweitert.

Ein Familienrat versteht sich nicht als eigenständige Jugendhilfemaßnahme, vielmehr ist er eine Methode zur aktiven und individuellen Hilfeplanung und Entscheidungsfindung mit Einbezug des gesamten sozialen Netzwerks einer Familie.

Die Familie kommt zu diesem Anlass mit verschiedenen Privatpersonen und Fachkräften aus ihrem sozialen Netzwerk zusammen. Die Fachkraft des Jugendamts sowie beteiligte Fachkräfte aus dem Helfernetz informieren über professionelle Unterstützungsmöglichkeiten und rechtliche Rahmenbedingungen.

Auch in schwierigen Situationen, in denen das Kindeswohl nicht nachhaltig gesichert ist, kann der Familienrat genutzt werden. Die Fachkräfte des Jugendamtes behalten hierbei ihr Wächteramt und die fachliche Verantwortung. Sie geben den Rahmen, in dem sich der Familienrat bewegen kann, mit ihrer Sorgeformulierung vor. Innerhalb dieses Rahmens hat die Familie die Möglichkeit ihre eigenen kreativen Lösungen zu finden. Durch Ideen der Familie können neue Lösungsmöglichkeiten in den Blick genommen werden.

### 3.2. Familienrat als Bestandteil des Übergangsmagements

Im Rahmen von Verselbstständigungs- und Rückführungsprozessen aus stationären Hilfeformen, wie z.B. der Hilfen zur Erziehung oder der Inobhutnahme schafft der Familienrat ein Bindeglied zur engmaschigen Begleitung von Kinder, Jugendlichen und Eltern in ambulanten Settings. Für das nachhaltige Gelingen von Rückführung und Verselbstständigung dringend erforderliche informelle soziale Netzwerke werden im Rahmen des Familienrates sichtbar gemacht, aktiviert und nach Bedarf um professionelle ambulante Hilfen ergänzt.

### 3.3. Familienrat als Modul im Rahmen der Begleiteten Elternschaft

Die ambulant Begleitete Elternschaft bietet intensive und auf Dauer angelegte Begleitung und Unterstützung für Elternteile oder Eltern mit sog. geistiger Behinderung, die mit ihrem Kind / ihren Kindern im eigenen Wohnraum als Familie zusammenleben. Im Rahmen der Hilfe wird eine dauerhafte und gemeinsame Lebensperspektive unter Sicherung des Kindeswohls ermöglicht. Das Elternteil / die Eltern erhalten Unterstützung im Rahmen der Teilhabeleistungen sowie Hilfen zur Erziehung. Der Familienrat als Modul der Übergangsbegleitung und der Auftragsklärung lässt Familien in der Bewältigung anstehender Übergänge, bei gleichzeitiger intensiver Betreuung, ein höchstmögliches Maß an Eigenverantwortung zukommen. Beteiligte Fachkräfte sowie Personen im sozialen Umfeld kommen miteinander in Kontakt. Ressourcen können genutzt und die Hilfe immer wieder passgenau ausgerichtet werden.

### 3.4. Zeitlicher Umfang des Angebots

Phase	Dauer	Prozessschritte	Stundenumfang
<b>Auftragsannahme und Koordinationsphase</b>	<b>2 - 8 Wochen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Auftragsannahme</li><li>• Sorgeformulierung</li><li>• Netzwerkerkundung</li><li>• Planung und Einladung</li></ul>	<b>20 Std.</b>
<b>Familienrat</b>	<b>ein Vor- oder Nachmittag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationsphase</li><li>• Familienphase</li><li>• Konkretisierung und Entscheidungsphase</li></ul>	<b>8 Std.</b>
<b>Nachbereitung</b>	<b>Folgerat findet nach 3 - 5 Monaten statt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsetzung des Plans</li><li>• Folgerat</li><li>• Evaluation</li></ul>	<b>8 Std.</b>

### 3.5. Methodische Grundlagen

#### **Netzwerkerkundung- und Aktivierung**

Gemeinsam mit den einzelnen Familienmitgliedern erfolgt im Rahmen des Koordinationsprozesses eine Netzwerkerkundung. Ermittelte Personenkreise, Unterstützer:innen, Bekannte und Fachpersonen werden in einer Netzwerkkarte festgehalten und damit sichtbar gemacht.

#### **Professionelle Lösungsabstinenz**

Fachkräfte sind im Familienrat an der konkreten Lösungsentwicklung selbst nicht beteiligt. Die Informations- (Fachkräfte) und Ressourcensysteme (Familiengruppe) werden zwar durch einen vorgegebenen Ablauf miteinander verbunden, bekommen aber dennoch klar abgegrenzte Funktionen zugewiesen und arbeiten in einzelnen Phasen des Familienrates getrennt voneinander. Beteiligte Fachkräfte stellen im Vorfeld die Fakten dar, die ihnen Sorge bereiten und den Anlass des Familienrates darstellen. Darüber hinaus bringen Fachkräfte Informationen darüber ein, was man von fachwissenschaftlicher Seite zu dem gegebenen Problem, dessen Tragweite und Auswirkungen weiß.

#### **Familienrat im Kinderschutz**

Geht dem Familienrat eine Gefährdungsmeldung oder eine Inobhutnahme voraus, wird eine Mindestanforderung formuliert, die dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII entspricht. In letzterem Fall ist die Teilnahme der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes am Familienrat verpflichtend.

Die Grundvoraussetzung für eine Zustimmung zum erarbeiteten Plan der Familie ist dessen umfassende, sichere und legale Ausgestaltung.

### 3.6. Beteiligte und ihre Funktion im Familienrat

#### **Rolle der Fachkraft des Jugendamtes**

Die Fachkraft des Jugendamtes trifft die Entscheidung für einen Familienrat und schlägt diesen der Familie vor.

Entscheidend ist die Willensbekundung des jungen Menschen oder der Familie. Ein Hilfeplan ist für die Durchführung eines Familienrates nicht erforderlich, da es sich nicht um eine klassische Jugendhilfe, sondern um ein Element der Hilfeplanung handelt. Im Transparenzpapier wird der Auftrag, der dem Familienrat zugrunde liegt, schriftlich festgehalten. Das ausgefüllte Transparenzpapier sowie grundsätzliche Informationen zur Familie werden nach Abklärung der Kapazitäten an die Koordination übergeben.

Nach Möglichkeit findet im Vorfeld des Koordinationsprozesses ein gemeinsames Kennenlernen mit Familie, der Fachkraft des Jugendamtes und Koordination statt.

Auf Grundlage des Transparenzpapiers schreibt die fallführende Fachkraft des Jugendamtes eine an die Familie gerichtete **Sorgeformulierung in Briefform**. Diese formuliert aus der Sicht des Jugendamtes die zugrundeliegende Problematik in einer für die Familien verständlichen Ausdrucksweise und präzisiert diese in einer konkreten Sorge, die im Familienrat besprochen werden soll. Hierbei unterstützt bei Bedarf die Koordinator:in.

#### **Rolle der Koordination**

Die Koordination hat im Rahmen des Koordinationsprozesses im Vorfeld des Familienrates die Aufgabe, das Netzwerk der Familie zu erkunden und dieses für den Familienrat zu aktivieren. Bis zum tatsächlichen Termin steht die Koordinator:in als Prozessbegleiter:in mit der Familie in Kontakt. Bei Terminabsprachen zum Familienrat, Gefährdungssituationen sowie Erkenntnissen, die eine Veränderung der Sorgebeschreibung erforderlich machen, ist eine direkte Absprache zwischen der Fachkraft des Jugendamtes und der Koordination anzustreben. Aufgabe der Koordinator:in ist sicherzustellen, dass der Familie der Inhalt des Transparenzpapiers sowie der darauf gründenden Sorgeformulierung korrekt und verständlich vermittelt wird. Diese liegt dem Familienrat zugrunde. Offene Fragen können im Austausch mit der Fachkraft des Jugendamtes geklärt werden.

Die Koordinator:in begleitet und unterstützt die Familie bei der Organisation und Umsetzung ihres Familienrates. Im Rahmen von Hausbesuchen, Telefonaten und schriftlichen Informationen werden Ort, Zeit und Rahmenbedingungen konkretisiert und festgelegt. Es werden möglichst viele Menschen aus dem Umfeld der Familie sowie erforderliche Fachkräfte kontaktiert, aktiviert und zum Familienrat eingeladen. Hierbei kommt der Koordinator:in die Aufgabe zu, die Familie zu motivieren, möglichst viele hilfsbereite als auch verantwortungsbewusste Personen im Umfeld des Familiensystems zum Termin des Familienrates an einen Tisch zu bringen. Sie moderiert den Prozess, ohne inhaltlich Stellung zu beziehen, bleibt somit stets lösungsneutral und unterliegt der Schweigepflicht.

Zeichnet sich ab, dass wichtige Personen nicht am Familienrat teilnehmen können, sucht die Koordinator:in gemeinsam mit der Familie nach Stellvertreter:innen, die deren Position vertreten. In Ausnahmefällen (Gewalterfahrungen, sexueller Missbrauch, Kontaktverbote, Drohungen) besteht die Möglichkeit, einen Shuttle-Familienrat einzuberufen. In diesem sind die Teilnehmer:innen in zwei separierte Parteien aufgeteilt, die sich zeitgleich in unterschiedlichen Räumen besprechen. Der Rat selbst wird dann durch zwei Koordinator:innen moderiert.

### 3.7. Ablauf des Verfahrens

#### Vorklärung und Einleitung

Die Fachkraft des Jugendamtes trifft die Entscheidung für einen Familienrat und schlägt diesen der Familie vor. Bei grundsätzlichem Interesse der Familie an einem Familienrat wird die Koordination telefonisch oder per Mail angefragt und nach Möglichkeit ein gemeinsames Kennenlerngespräch vereinbart.

Der Auftrag für den Familienrat in Form des Transparenzpapiers wird ausgefüllt.

Im Rahmen des gemeinsamen Gesprächs mit der Fachkraft des Jugendamtes, der Familie und der Koordination wird der Familie das Verfahren vorgestellt sowie Auftrag und die Zielsetzung des Familienrates besprochen. Das Formulieren der konkreten Fragestellung für den Familienrat erfolgt im gemeinsamen Austausch zwischen Fachkraft und Familie.

Die fallführende Fachkraft des Jugendamtes verfasst auf Grundlage des Transparenzpapiers eine an die Familie gerichtete Sorgeformulierung in Briefform. Geht dem Familienrat eine Gefährdungsmeldung oder eine Inobhutnahme voraus, wird eine Mindestanforderung formuliert, die dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII entspricht.

#### Vorbereitungsphase

Der Zeitraum der Organisation wird als Vorbereitungsphase bezeichnet und sollte in der Regel acht bis neun Wochen nicht überschreiten. Nach etwa sechs Wochen informiert die Koordinator:in die fallführende Fachkraft zum aktuellen Stand der Vorbereitungen. Dauert die Vorbereitungsphase länger als zwölf Wochen, muss überprüft werden, ob die dem Familienrat zugrundeliegende Sorgeformulierung noch aktuell ist. Ggf. muss diese den aktuellen Gegebenheiten angepasst und umformuliert werden.

In der Vorbereitungsphase steht die Koordinator:in im Kontakt zur Familie. Im Rahmen von Hausbesuchen und Telefonaten unterstützt sie die Familie in der Planung ihres Familienrates. Sie

- sorgt für Klarheit und Verständnis im Hinblick auf das Verfahren und wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung
- leitet die Netzwerkerkundung an
- sorgt für die Vorbereitung der eingeladenen Personen, Fachkräfte sowie der ausgewählten Vertrauensperson des Kindes
- nimmt Kontakt zur fallführenden Fachkraft auf bei offenen Fragen, Terminabsprachen zum Familienrat, Gefährdungssituationen sowie Erkenntnissen, die eine Veränderung der Sorgebeschreibung erforderlich machen.

#### Der Familienrat

Sind alle Vorbereitungen getroffen, tagt der Familienrat. Dieser findet in einem für die Familie möglichst positiv besetztem Umfeld statt, also beispielsweise in der Wohnung der Familie oder in einem Raum einer gemeinnützigen Einrichtung. Der Familienrat selbst besteht aus drei voneinander klar getrennten Phasen.

#### I. Eröffnung und Informationsphase

Der Rat beginnt nach den Vorstellungen und Gepflogenheiten der Familie als Gastgeberin. Die Koordinator:in übernimmt die Moderation. Auf digitale Kommunikationsmittel wie Skype o.ä. kann bei Bedarf und nach Absprache mit der Familie zugegriffen werden, um einzelnen Personen die Teilnahme am Rat zu ermöglichen. Eine Teilnahme der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes am Familienrat ist in jedem Fall anzustreben. Die erste Phase dient der grundsätzlichen Information, der Vorstellung der Sorgeformulierung sowie der Problemdefinition. Die Sorgeformulierung wird von der zuständigen Fachkraft möglichst frei und

in einfacher Sprache vorgetragen. Daran ausgerichtet wird ein konkreter Auftrag für den Familienrat in Form einer offenen Fragestellung vorgestellt. Weitere anwesende Fachkräfte (Lehrer:innen, Erzieher:innen, Therapeut:innen) erhalten Raum, um ihre Sicht einzubringen, ohne hierbei bereits mögliche Lösungsansätze zu nennen.

## II. Familienphase

Kommen die beteiligten Familienmitglieder zu dem Schluss, dass alle relevanten Informationen ausgetauscht wurden, beginnt die Familienphase als zentrales Element des Familienrates. Koordinator:in und Fachkräfte verlassen den Raum und kommen erst wieder, wenn die Familie sie kontaktiert. Ziel ist es im Miteinander des anwesenden Personenkreises einen Plan zu entwickeln der möglichst konkret festhält, wer, wann welchen Beitrag dazu leistet die Familie zu unterstützen und damit der bestehenden Sorge um das Wohl der Kinder entgegenzuwirken. Die Moderation der Familienphase übernimmt eine von der Familie vorab bestimmte Person aus ihrem sozialen Umfeld. Der erarbeitete Plan wird schriftlich fixiert.

## III. Konkretisierungs- und Entscheidungsphase

Zum Auftakt der Konkretisierungs- und Entscheidungsphase werden Koordinator:in und Fachkräfte wieder hinzugerufen. Die Familie präsentiert den Anwesenden den ausgearbeiteten Plan. Die Fachkraft des Jugendamtes nimmt die erarbeiteten Lösungsansätze zustimmend zur Kenntnis, sofern diese dem Wohl des Kindes entsprechend, sicher und legal sind. Bleibt der Plan an einigen Stellen unkonkret, können diese im gemeinsamen Austausch konkretisiert oder ergänzt werden. Sofern er der Sorge entsprechend konkret, sicher und legal ist, wird der Plan von allen Anwesenden unterzeichnet. Ein Termin für den Folgerat wird vereinbart. Dieser sollte bis maximal fünf Monate nach dem Familienrat stattfinden.

Die Koordinator:in verschriftlicht den Plan digital in Protokollform und sendet ihn per E-Mail an alle Beteiligten.

## Nachbereitung und Folgerat

Nach Abschluss des Familienrates folgt in einem Abstand von drei bis fünf Monaten ein Bilanztermin, der sogenannte Folgerat. Dieser bietet die Gelegenheit zur Erfolgskontrolle und ggf. zur Nachjustierung von Lösungsansätzen. Hierzu finden sich möglichst viele der eingeladenen Personen des Familienrates zu einem Treffen zusammen. Die Koordinator:in erinnert per E-Mail zwei bis drei Wochen vor dem Folgerat an den Termin. Die Ergebnisse des Folgerates werden in einem Protokoll festgehalten und durch die Koordinator:in an die Anwesenden verschickt. Sollten sich im Rahmen des Folgerates weitere Bedarfe ergeben, kann eine weitere Familienphase mit einer neuen Fragestellung abgehalten werden. Der weitere Ablauf ist dann gleich dem des Familienrates.

Zum Abschluss des Folgerates werden die Evaluationsbögen an alle Beteiligten ausgegeben und nach Möglichkeit direkt vor Ort ausgefüllt. Die Auswertung erfolgt durch die Fachkräfte des SkF Freiburg.

# 4. Qualität des Angebots

## 4.1. Datenschutz

Im Hinblick auf den Datenschutz ist auf die besondere Situation im Rahmen des Familienrates hinzuweisen. So kann im Vorfeld nur vage abgeschätzt werden, welche Informationen im Verlauf des Rates bekannt werden. Daher ist im Rahmen der Informationsphase des Familienrates auf die Verschwiegenheitspflicht der Anwesenden hinzuweisen. Die im Vorfeld auf Seiten des Jugendamtes vorhandenen fallspezifischen

Daten fallen mitunter unter den "besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe" (§ 65 SGB VIII). Daher ist seitens der fallführenden Fachkraft vorab mit der Familie zu besprechen, welche Daten an die Koordinator:in weitergegeben werden und im Rahmen der Informationsphase mit den Anwesenden geteilt werden dürfen.

## 4.2. Evaluation

Die Evaluation des Verfahrens erfolgt mittels Evaluationsbögen im Anschluss an den Familienrat bzw. sofern notwendig an den Folgerat sowie im regelmäßigen Austausch der zuständigen Fachkräften des Jugendamtes mit der Koordination des Familienrats. Die Ergebnisse der Erhebungen werden durch die Fachkräfte des SkF Freiburg ausgewertet und in einem jährlichen Bericht dargestellt. Im Fokus der Erhebung steht die Qualität des Verfahrens sowie dessen Wirkung aus Sicht aller Beteiligten.

## 4.3. Qualität des Personals

Koordinator:innen im Familienrat sind ausgebildete Fachkräfte des SkF Freiburg. Sie arbeiten in verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern und verfügen über eine Fortbildung zur Koordination im Familienrat oder aber eine Weiterbildung zur Koordination in Family Group Conferencing Verfahren.

### Ausbildung und Bereitstellung geeigneter Fachkräfte

Im Rahmen einer Projektfinanzierung konnten drei Fachkräfte aus verschiedenen Arbeitsfeldern des SkF Freiburg zu Koordinator:innen im Familienrat ausgebildet werden. Je nach Anfragesituation kann das Team geschulter Fachkräften sukzessive erweitert werden. Nach Prüfung der Fallanfrage und bei hinreichenden Kapazitäten wird eine Koordinator:in bereitgestellt. Diese setzt sich binnen einer Woche mit der anfragenden Fachkraft in Verbindung.

Pro Koordinationsfachkraft können im Regelfall höchstens vier Familienräte pro Jahr durchgeführt werden.

Der Einrichtungsträger kommt allen rechtlichen Verpflichtungen nach bzgl. der sog. Beauftragten (sekundären vertragliche Personalkosten), wie z.B. Sicherheitsfachkraft, Fachkraft für Arbeitsschutz, Betriebsarzt, Brandschutzbeauftragter, Ersthelfer, Datenschutzbeauftragter, Hygienebeauftragter, Beauftragter für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung, Mitarbeitervertreter/Betriebsrat, Inklusionsbeauftragter, Ausbildungsbeauftragter, betrieblicher Suchtbeauftragter etc. Zur Wahrung des durch die Betriebserlaubnis vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels sowie der Betreuungskontinuität greift der Einrichtungsträger (größtenteils) auf externe Dienstleister zurück.

## 4.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

### Einführung sorgetragender Fachkräfte in die Methode

Sorgetragende Fachkräfte erhalten durch die Koordinator:in eine Einführung in ihre Rolle im Familienrat, deren Funktion und hinsichtlich des Ablaufs des Verfahrens.

Aktive Begleitung und Unterstützung bietet die Koordinator:in der sorgetragenden Fachkraft darüber hinaus bei der Erstellung des Transparenzpapiers sowie bei der Formulierung der Sorge für den Familienrat. Das Transparenzpapier dient für alle Beteiligten als Informationsmedium im Vorfeld des Familienrates und legt die Grundlage für die Sorgeformulierung. Die Koordination stellt hierfür Vorlagen bereit.

### Austausch und Evaluation

Zwischen Jugendamt, Familie und Koordination findet ein gemeinsames Erstgespräch statt. Dieses wird durch die Fachkraft des Jugendamtes organisiert. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Familie der

Inhalt des Transparenzpapiers und damit der Sorgeformulierung korrekt vermittelt wird. Diese liegt dem Familienrat zugrunde. Offene Fragen können bei diesem Gespräch geklärt werden.

Gegen Ende des Koordinationsprozesses, in den letzten zwei Wochen vor dem Familienrat, informiert die Koordinator:in die Fachkraft des Jugendamtes über den Stand der Vorbereitung des Familienrates. Zu diesem Zeitpunkt kann die Sorgeformulierung ggf. noch einmal an den aktuellen Stand in der Familie angepasst werden.

Kommen die Beteiligten zu der Erkenntnis, dass der Bedarf für einen Familienrat nicht mehr vorliegt, wird der Fall nach gegenseitiger Absprache abgeschlossen. Der Träger rechnet die in den Fall geleisteten Module ab. Bei einem Wechsel der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers endet der Familienrat an dieser Stelle vorerst.